

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 5/07 S

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2007 durch den Richter H u s m a n n als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K n ö r r und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landesozialgerichts vom 6. Dezember 2006 - L 5 AR 149/06 R - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch den vorgenannten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) wurde das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter am Sozialgericht K. wegen Besorgnis der Befangenheit für unzulässig erklärt.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben (FAX) vom 18. Januar 2007 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil sie sich gegen eine nicht beschwerdefähige Entscheidung des LSG richtet. Beschlüsse des LSG können grundsätzlich nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht ist, abgesehen von der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG (§ 160a Abs 1 SGG) und der Beschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen.
- 4 Die Beschwerde des Klägers muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

